



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brennborg e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93179 Brennborg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Brennborg insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die dem Verein schriftlich beigetreten ist.



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres ohne Beitragsrückerstattung,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (Mahnungsfrist je 8 Wochen) mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die erste Mahnung kann 8 Wochen nach der Beitragserhebung ausgestellt werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Sitzung der Freiwilligen Feuerwehr Brennborg e.V.



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist im Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand, Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in die Funktion gem. Buchst. a) – d) gewählt wird,
- f) den stellvertretenden Kommandanten,
- g) drei Beisitzern.



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



2. Die Vorstandschaftsmitglieder zu a) - d) und g) werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder zu e) und f) werden nach Art. 8 BayFwG gewählt.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder zu a) - d) und g) bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaftsmitglieder zu e) und f) gehören der Vorstandschaft während der Dauer ihrer Amtszeit an.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 600 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens drei



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



Tage vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.

- Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Unterlagen der Jahresrechnung sind den Kassenprüfern spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§12

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandschaft,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es



Freiwillige Feuerwehr Brennbereg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung an der Gemeindetafel und durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Donau Post des Straubinger Tagblatts und Wörther Anzeiger der Mittelbayerischen Zeitung) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



Freiwillige Feuerwehr Brennborg e.V.

retten – löschen – bergen - schützen



§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. ein Ehrendiplom verliehen werden,
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Die Vorstandschaft kann Antrag auf staatliche Ehrungen stellen.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brennborg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Bereich der Gemeinde Brennborg zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2016 mit einem Abstimmungsergebnis von Stimmen beschlossen.

Diese Satzung tritt am 21.10.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 13. Januar 2006.

Brennborg, den 21.10.2016